

# Wegenutzungsvertrag

zwischen der

Stadt Bitterfeld-Wolfen  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und der

MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH  
Industriestraße 10  
06184 Kabelsketal

- nachstehend „MITGAS“ genannt -

- einzeln oder gemeinsam nachstehend auch „Vertragspartner“ genannt -

## Präambel

MITGAS ist ein regionales Gasversorgungsunternehmen, welches unter anderem im Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen Gasversorgungsanlagen betreibt und unterhält, die nicht zum Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne von § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gehören. Die Stadt stellt im Rahmen ihrer Befugnis und ihrer Möglichkeiten die öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb der Gasversorgungsanlagen der MITGAS zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner die nachfolgende Vereinbarung:

## § 1

### Vertragsgegenstand und Stadtgebiet

- (1) Die Stadt gestattet MITGAS im Rahmen ihrer privat- oder öffentlich-rechtlichen Befugnis die öffentlichen Verkehrswege der Stadt (d. h. die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken im Sinne des Landesstraßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung) für die Verlegung und den Betrieb von ober- und unterirdischen Gasverteilungsanlagen und deren Zubehör (Leitungen, Kabel, Verteilerschränke, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung) einschließlich Ortsnetz- und Übernahmeregelsstationen (nachfolgend insgesamt Anlagen genannt), die nicht zum Netz der allgemeinen Versorgung gehören, zu benutzen.

- (2) Werden für Anlagen nach Abs. 1 sonstige im Eigentum der Stadt stehende Grundstücke benötigt, die nicht öffentliche Verkehrswege darstellen, so gestattet die Stadt der MITGAS auch die Nutzung dieser Grundstücke, wenn zuvor eine Vereinbarung über die Zahlung eines angemessenen Nutzungsentgeltes zwischen Stadt und MITGAS abgeschlossen wird.
- (3) Der Vertrag umfasst das Gastransportnetz auf dem Gebiet der Stadt entsprechend beiliegendem Übersichtsplan (**Anlage 1**).

## **§ 2**

### **Pflichten der Vertragspartner**

- (1) Die Vertragspartner nehmen bei allen Maßnahmen gemäß diesem Vertrag und bei der Ausübung ihrer Rechte auf die Belange des jeweils anderen Vertragspartners im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rücksicht.
- (2) Die Stadt und MITGAS werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig schriftlich in Kenntnis setzen und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner oder Dritter.
- (3) Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die von MITGAS auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte für bestehende Anlagen auf den betreffenden Grundstücken bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrswegen wird die Stadt MITGAS rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der MITGAS zu Gunsten von MITGAS eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, soweit die Stadt Eigentümerin des Grundstückes ist. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt MITGAS. Für eine etwaige Wertminderung des Grundstückes leistet MITGAS eine mittels Bodenrichtwerttabelle ermittelte einmalige Entschädigung. Die Kosten einer etwaigen Löschung einer Dienstbarkeit trägt MITGAS.

## **§ 3**

### **Baumaßnahmen**

- (1) Vor Beginn einer Baumaßnahme sowie vor Veränderung von Anlagen informiert MITGAS die Stadt möglichst frühzeitig über die jeweilige Baumaßnahme bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen und reicht entsprechende Pläne ein. Die Stadt ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, des Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig erscheinen. Bei Änderungswünschen der Stadt sind die Ziele des EnWG, insbesondere die preisgünstige, effiziente und sichere Versorgung der Allgemeinheit, angemessen zu berücksichtigen.

- (2) MITGAS wird der Stadt den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (3) MITGAS wird Erdarbeiten in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, der Stadt schriftlich mitteilen und sich vorab mit ihr abstimmen. Außerdem wird MITGAS zum Zwecke der Optimierung der Prozesse bei der Stadt, der Reduzierung der mit den Bauarbeiten einhergehenden Belastungen sowie zur Hebung von Synergien die geplanten Tiefbauarbeiten mit Betrieben und/oder Unternehmen der anderen Versorgungssparten – soweit möglich – abstimmen. Die Stadt benennt MITGAS hierzu schriftlich die jeweiligen Betriebe und/oder Unternehmen samt Ansprechpartnern abschließend. Die Beseitigung von Störungsschäden wird MITGAS unverzüglich nachträglich melden.
- (4) MITGAS muss dafür Sorge tragen, dass durch Straßenarbeiten die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig behindert wird. Die Verantwortung für Verkehrssicherungspflichten für diese Arbeiten trägt MITGAS. Nach Fertigstellung der Anlagen stellt MITGAS den öffentlichen Verkehrsweg unverzüglich so wieder her, dass er den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht. Auf Verlangen der Stadt vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen ihrer Abstimmungen zur Baumaßnahme eine gemeinsame Abnahme. MITGAS hat dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Stadt rechtzeitig der Abnahmetermin mitgeteilt wird. Ist die Stadt verhindert, den Abnahmetermin wahrzunehmen, ist MITGAS nicht verpflichtet, einen Ausweichtermin anzubieten. Das Recht der Stadt, eine Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrswege zu fordern, die den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht, bleibt für diesen Fall unberührt.
- (5) Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von fünf Jahren nach der Abnahme Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist MITGAS verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt MITGAS ihrer Verpflichtung nach angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der MITGAS beseitigen zu lassen.
- (6) Für die Ausführung der Arbeiten der MITGAS in öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik.

#### **§ 4**

#### **Beseitigung von Anlagen**

- (1) Werden Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Ortsnetzregel- und Übernahmeregelsstationen nicht mehr von MITGAS genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit durch MITGAS nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen verlangen. Die Kosten hierfür trägt MITGAS.

- (2) Eine auf absehbare Zeit nicht erfolgte Wiederinbetriebnahme im Sinne von Absatz 1 gilt als gegeben, wenn die Anlagen oder Anlagenteile seit mindestens zwei Jahren nicht benutzt werden.
- (3) Eine Entschädigung für die zu beseitigenden Anlagen wird durch die Stadt nicht gewährt.

## **§ 5 Haftung**

- (1) MITGAS haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder durch ihre Anlagen der Stadt oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige solche Schadenersatzansprüche Dritter an die Stadt hält MITGAS die Stadt schadlos, jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung der MITGAS anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt MITGAS die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit MITGAS im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. MITGAS trägt in diesem Fall der Stadt durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden notwendigen Kosten.
- (2) Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Erdarbeiten und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der MITGAS vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei MITGAS zu erfragen ist.
- (3) Bei Erdarbeiten und dergleichen, die von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsanlagen bei MITGAS zu erkundigen. Vor Beginn dieser Arbeiten wird sie MITGAS möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.
- (4) Die Stadt haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten der MITGAS zugefügt werden.

## **§ 6 Folgepflichten-Folgekosten**

Wird wegen einer Verlegung, einer Verbreiterung, einer Unterhaltungsmaßnahme oder einer sonstigen Änderungen der öffentlichen Verkehrswege auf Veranlassung der Stadt eine Umlegung, Änderung oder Sicherung von Anlagen der enviaM erforderlich, so wird MITGAS derartige Maßnahmen nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist durchführen (Folgepflichten). MITGAS trägt 100 % der anfallenden Kosten (Folgekosten).

## **§ 7 Wegenutzungsentgelt**

1. Als Gegenleistung für das der MITGAS eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet mit Gas dienen, zahlt MITGAS an die Stadt in Anlehnung an die Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV -) ein Wegenutzungsentgelt in Höhe der Höchstsätze nach der jeweiligen Regelung der KAV.
2. Das Wegenutzungsentgelt beträgt:
  - a) Bei der Belieferung von Tarifikunden im Sinne von § 1 Abs. 3 KAV:
    - Bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser  
0,61 Cent / kWh
    - Bei sonstigen Tariflieferungen  
0,27 Cent / kWh
  - b) Bei der Belieferung von Sondervertragskunden im Sinne von § 1 Abs. 4 KAV:  
0,03 Cent / kWh
3. Sofern die Konzessionsabgaben - Höchstbeträge gemäß § 2 KAV wegen eines Wechsels der Stadt in eine höhere Stadtgrößenklasse erhöht werden, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung des Vertrages verständigen. Gleiches gilt bei einer Änderung des § 2 KAV durch den Gesetz- und Verordnungsgeber.
4. Liefern Dritte im Wege der Nutzung des Netzes der MITGAS Gas an Letztverbraucher, so wird MITGAS für diese Lieferungen von Dritten das Wegenutzungsentgelt an die Stadt in derselben Höhe zahlen, wie dies gemäß § 6 Abs. 2 dieses Vertrages zu zahlen wäre.
5. Werden Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Gas beliefert, die diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten, so wird MITGAS für deren Belieferung in gleicher Weise ein Wegenutzungsentgelt entrichten, wie dies auch ohne deren Einschaltung zulässig wäre.
6. Frei von der Zahlung eines Wegenutzungsentgeltes sind Gaslieferungen
  - an Sondervertragskunden im Sinne gemäß § 2 Abs. 5 KAV.
  - für den Eigenverbrauch der MITGAS zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
7. Das Wegenutzungsentgelt wird im zweiten Quartal des übernächsten Kalenderjahres abgerechnet. Auf Wunsch der Stadt werden die entsprechenden Abrechnungsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt.

## **§ 8 Vertragslaufzeit**

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2012 und endet am 31.12.2031. Er verlängert sich jeweils um 10 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Im Falle einer Beendigung des Vertrages werden sich die Vertragspartner zeitnah über eine gleichwertige Form der Einräumung von Grundstücksmitbenutzungsrechten verständigen.

## **§ 9 Rechtsnachfolge**

MITGAS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt. Diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Nicht als Dritte im Sinne des Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. In diesem Fall ist keine Zustimmung erforderlich.

## **§ 10 Teilnichtigkeit**

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

**§ 11**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) MITGAS ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Die Karte „Übersichtsplan Gastransportnetz“ (**Anlage 1**) ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und diesem daher beigefügt.
- (4) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Halle (Saale).
- (5) Diese Vereinbarung wurde in zwei Exemplaren gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine von den beiden Vertragspartnern unterzeichnete Ausfertigung.

Bitterfeld-Wolfen, den \_\_\_\_\_

Kabelsketal, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Petra Wust  
Oberbürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
MITGAS  
Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH

Anlagen

- 1 - Übersichtsplan-Gastransportnetz
- 2 - Übersicht Netzkunden